Information für Spitex- Klienten
Pflege und Finanzierung von Spitex- Leistungen 2019

Pflegefinanzierung ambulante Pflege zu Hause (Spitex)

Im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1.1.2011 wurde im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ein neuer Artikel 25a eingefügt., welche die Pflegeleistungen bei Krankheit regelt. Danach leistet die obligatorische Krankenpflegeversicherung einen Beitrag an die Pflegestunden, welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, in der Tages-und Nachtstrukturen, oder im Pflegeheim erbracht werden.

Tarife für Pflegeleistungen ab 1. Januar 2018

Die vom Bundesrat einheitlich für die ganze Schweiz festgelegten Tarife für Pflegeleistungen gemäß KLV Art. 7 bleiben für das Jahr 2018 unverändert und betragen:

Tarife für Pflegeleistungen:
Fr. 79.80 / Std. für Abklärung, Beratung und Betreuung
Fr. 65.40 / Std. für Untersuchung und Behandlung
Fr. 54.60 / Std. für Grundpflege

Für Klienten/ innen, welche im Kanton Solothurn wohnhaft sind, wird zusätzlich der nicht genehmigte Gemeindebeitrag verrechnet.
Unfallversicherungen decken in der Regel die vollen Pflegekosten.

Patientenbeteiligung

Die Patientenbeteiligung für den Kanton Solothurn für das Jahr 2018 bleibt ebenfalls unverändert mit 20% des höchsten KLV- Tarifes von Fr. 79.80 und beträgt Fr. 15.95. Der Betrag von Fr. 15.95 gilt als maximale Patientenbeteiligung für erwachsene pro Tag respektive Fr. 5`821.75 pro Jahr.

- Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird keine Patientenbeteiligung erhoben. Diese wird von der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person getragen.
- Grundsätzlich steht es den Einwohnergemeinden frei, auch die Patientenbeteiligung für Erwachsene zu erlassen
- Die Patientenbeteiligung wird auf Ihrer Spitex-Rechnung pro 5-Minuten-Zeiteinheit mit Fr. 1.33 in Rechnung gestellt. Pro Einsatz werden mindestens 10 Minuten, dh. Fr. 2.66 Patientenbeteiligung, in Rechnung gestellt.
- Die Patientenbeteiligung wird ***nicht*** vom Versicherer übernommen.

Wegkosten

Das Amt für soziale Sicherheit Kanton Solothurn hat die Verrechnung einer Wegkostenpauschale bei pflegerischen Leistungen gemäß KLV Art. 7 empfohlen (Mai 2015).
Die separate Erhebung der Wegkosten zusätzlich zur Verrechnung der Pflegeleistungen im Rahmen der ambulanten Pflege wird im Kanton Solothurn als zulässig qualifiziert. Da der Spitex-Bereich nach der Sozialgesetzgebung ein kommunales Leistungsfeld darstellt, sollen die Einwohnergemeinden grundsätzlich selber entscheiden, ob sie die Wegkosten als gemeinwirtschaftliche Leistungen tragen oder ob diese den Patienten und Patientinnen weiterverrechnet werden sollen.
Gemäß der Gemeindekommissionssitzung (GRK) vom 5. September 2017 tritt diese Empfehlung ab dem 1.1.218 in Kraft.

Pauschale für Wegkosten:

- Es werden keine Wegpauschalen auf KVL den Klienten in Rechnung gestellt

Rechnungsstellung

Spitex Organisationen rechnen die **kassenpflichtigen Leistungen** direkt mit den Versicherern (Krankenkasse) der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) im System „**tiers payant“** ab. Dies bedeutet der Versicherer stellt Ihnen Ihre Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) in Rechnung.
Von Ihrer Spitex- Organisation erhalten sie eine Rechnung mit folgenden Positionen:

- Auflistung der kassenpflichtigen Leistungen gemäß Rechnung zuhanden des Versicherers (zu Ihrer Information)
- Verrechnung der Patientenbeteiligung (vgl. Abschnitt Patientenbeteiligung)
- Verrechnung der Wegpauschale (vgl. Abschnitt Wegkosten)
- Verrechnung von allfälligen zusätzlichen Dienstleistungen (z.B. Hauswirtschaft), welche je nach Versicherungsumfang durch eine Zusatzversicherung übernommen werden.

Nicht-kassenpflichtige Leistungen

Nicht kassenpflichtig sind unter anderem hauswirtschaftliche Leistungen und Pflegeleistungen, Wegpauschalen, Patientenbeteiligung die nicht in der KLV aufgelistet sind. Diese Preise legt die Spitex-Organisation in Absprache mit den Gemeinden fest.
Nicht kassenpflichtige Leistungen bezahlen die Klientinnen und Klienten grundsätzlich selber. Gewisse Bereiche können durch eine private Zusatzversicherung abgedeckt werden; bitte kontaktieren Sie dazu Ihre Krankenversicherung.

Hilflosenentschädigung für AHV- Bezüger in der ambulanten Betreuung durch die Spitex

Seit dem 1. Januar 2011 haben zu Hause lebende Menschen im AHV-Alter zudem unter gewissen Bedingungen Anspruch auf eine **Hilflosenentschädigung**; Informationen sind bei den zuständigen AHV/IV-Stellen respektive der Sozialberatungen der Gemeinden erhältlich.
Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die Beratungsstelle:

- Pro Senectute, Regionalstelle Grenchen: 032/ 643 60 60
- Pro Infirmis, Regionalstelle Aargau- Solothurn: 058/ 775 21 20
- Ausgleichskasse des Kanton Solothurns: 032/ 686 22 00

Ergänzungsleitungen bei selbstbewohntem Eigentum

Die Vermögensfreigrenze für selbstbewohntes Eigentum entscheidet darüber, wenn ein Ehepartner in einem Pflegeheim oder Spital gepflegt wird und ein anderer zu Hause wohnt, oder wenn eine Person bei der Pflege zu Hause Hilflosenentschädigung bezieht. Dies ermöglicht es Bedürftigen mit bescheidenem Einkommen, bei Bedarf Ergänzungsleistungen zu erhalten, ohne dass sie zuvor ihr selbst-oder vom Partner bewohntes Eigentum verkaufen müssen.
Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die Beratungsstelle:

- Pro Senectute, Regionalstelle Grenchen: 032/ 643 60 60
- Pro Infirmis, Regionalstelle Aargau- Solothurn: 058/ 775 21 20
- Ausgleichskasse des Kanton Solothurns: 032/ 686 22 00

Ombudsstelle Kanton Solothurn

Die Ombudsstelle für Menschen in sozialen Institutionen ist die unabhängige Beschwerdestelle für Konflikte im Zusammenhang mit Heimen oder mit der Spitex im Kanton Solothurn.
Adresse: Bahnhofstrasse 18, 5000 Aarau / Tel. 062 823 11 66

Solothurn, Grenchen Dezember 2019 SVKS/ CPL

Information für Spitex- Klienten
Tarife der NICHT kassenpflichtigen Spitex Leistungen 2018

Tarife für MITGLIEDER der Spitex Grenchen

Dienstleistung	**Pro Stunde**	
Hauswirtschaft	Fr. 42.00	
Betreuung	Fr. 42.00	
Besondere Dienstleistungen	Fr. 42.00 gemäß Aufwand	
Wegkosten	Fr. 0.00	
Einsätze an Wochenenden sowie Feiertagen	Fr. 6.00	
Mahlzeiten	**Pro Portion**	**Pro ½ Portion**
Bezug Montag –Freitag	Fr. 15.50	Fr. 14.00
Zuschlag an Wochenenden sowie Feiertagen Fr. 2.00	Fr. 17.50	Fr. 16.00
Monatliche Miete Wärmeplatte und Geschirreinigung	Fr. 15.00	Fr. 15.00

Tarife für NICHTMITGLIEDER der Spitex Grenchen

Dienstleistung	**Pro Stunde**
Hauswirtschaft	Fr. 55.00
Betreuung	Fr. 55.00
Besondere Dienstleistungen	Fr. 55.00 gemäß Aufwand

Wegkosten	Fr. 0.00	
Einsätze an Wochenenden sowie Feiertagen	Fr. 6.00	
Mahlzeiten	**Pro Portion**	**Pro ½ Portion**
Bezug Montag –Freitag	Fr. 16.00	**Fr. 14.50**
Zuschlag an Wochenenden sowie Feiertagen Fr. 2.00	Fr. 18.00	**Fr. 16.50**
Monatliche Miete Wärmeplatte und Geschirreinigung	Fr. 30.00	**Fr. 30.00**

Für Fragen und weitere Auskünfte steht Ihnen die Mitarbeiter des Spitex Büros gerne zur Verfügung.
Telefon Spitex Grenchen: 032 652 45 25